Bund Deutscher Rechtspfleger, Theresienstr. 15, 97070 Würzburg

Bundesministerium der Justiz
Referat R A 2 und I B 1
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Nur per Email: ra2@bmj.bund.de
Ib1@bmj.bund.de

4. März 2023

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz - VRUG)
Schreiben vom 15. Februar 2023 (370900#00002#0007)

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf. Angesichts der sehr kurzen Frist beziehen wir uns auf die uns auf das Umsetzungsverfahren des Verbraucherrechtsdurchführungsgesetzes (VDSUG).

Das Umsetzungsverfahren ist in seiner Ausgestaltung sehr stark an das Insolvenzverfahren angelegt. Die Eröffnung des Verfahrens, die Bestellung eines Sachwalters, die Verteilung des Vermögens nebst der Aufsicht über den Sachwalter, Prüfung der Schlussrechnung und Vergütungsfestsetzung entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen des Insolvenzrechts. Diese Verfahren werden von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern bearbeitet.
Es liegt unseres Erachtens daher auf der Hand, diese Erfahrungen zu nutzen und diesen Verfahrensteil auf den Rechtspfleger zu übertragen.

Kontakt
Christine Hofstetter
Bundesgeschäftsführerin
E-Mail: chofstetter@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 931/7849284
mobil: +49 (0) 160/98080141

Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion E.U.R.

Postanschrift
Bund Deutscher Rechtspfleger
Theresienstr. 15
97070 Würzburg

E-Mail: post@bdr-online.de

Die Zuständigkeitsregelung nach § 22 VDuG-E sollte dahin überdacht werden, das Verfahren auf die Amtsgerichte zu übertragen, welche für ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des betreffenden Unternehmens zuständig wären.

So könnten das vorhandene Knowhow über die Verteilungsverfahren effektiv genutzt und gleichzeitig die Gerichte auch gestärkt werden.
In § 33 sollte die elektronische Einreichung der Schlussrechnung verpflichtend sein. Gerade bei der Ausgestaltung eines Verfahrens mit einer Vielzahl von Beteiligten sollte vollumfänglich elektronisch gearbeitet werden.

Freundliche Grüße

Mario Blödtner
Bundesvorsitzender

Achim Müller
stellvertretender Bundesvorsitzender

Das Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.